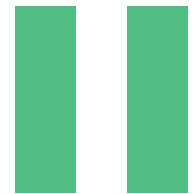


## Teilpension für Selbständige ab 2026



Ab Jänner 2026 gibt es die neue Teilpension. Sie können einen Teil Ihrer Pension beziehen und mit einer unselbständigen Teilzeitbeschäftigung kombinieren. Der Rest Ihres Pensionsanspruchs bleibt im Pensionskonto und steigt dort mit den Einzahlungen aus der Teilzeitbeschäftigung weiter an.

### Kann ich mit einer Pension nach dem GSVG oder BSVG eine Teilpension bekommen?

Ja. Auch mit einer GSVG- oder BSVG-Pension können Sie eine Teilpension bekommen, Sie müssen aber eine **unselbständige** Teilzeitbeschäftigung ausüben.

#### Beispiele

Herr Maier ist Landwirt. Er übergibt den Hof und arbeitet 20 Stunden in der Woche in einem örtlichen Betrieb.

Frau Jovanović hatte eine Boutique. Sie verkauft sie und hilft bei Ihrer Nachfolgerin 15 Stunden in der Woche aus.

Frau Fischer war Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin einer GmbH für Finanzdienstleistungen. Sie gibt Ihre Anteile und die Geschäftsführung ab, und betreut einige Ihrer langjährigen Kunden als Angestellte weiter.

### Welche Vorteile hat die Teilpension?

Das hängt davon ab, ob Sie die Teilpension vor dem Regelpensionsalter\* oder ab oder nach dem Regelpensionsalter\* in Anspruch nehmen. Für eine Pension vor dem Regelpensionsalter\* mussten Sie bisher Ihre Erwerbstätigkeit einstellen und durften nur geringfügig dazuverdienen. Jetzt können Sie weiter beschäftigt bleiben, wenn Sie eine Schwerarbeits-, Korridor- oder Langzeitversichertenpension als Teilpension beziehen.

Ihr Pensionskonto wurde bisher mit Pensionsantritt geschlossen. Jetzt bleibt es offen. Der Teil Ihrer Kontogutschrift, den Sie nicht für Ihre Teilpension verwendet haben, bleibt im Konto. Für die Beiträge, die Sie für Ihre Teilzeitbeschäftigung einzahlen, fließen die vollen Gutschriften in Ihr Pensionskonto. Sie entscheiden selbst, wann Sie diese Gutschrift als „Vollpension“ in Anspruch nehmen.

\* 65 Jahre für Männer, für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Sie können die Teilpension auch über das Regelpensionsalter\* hinaus beziehen. Dann bekommen Sie eine Bonifikation zu Ihrer „Vollpension“ und zahlen ab dem Regelpensionsalter\* nur die halben Pensionsbeiträge, längstens jedoch für 3 Jahre.

### Wann kann ich eine Teilpension in Anspruch nehmen?

Sie können in Teilpension gehen, wenn Sie das Alter und die notwendigen Versicherungszeiten für eine der folgenden Pensionsarten erfüllt haben:

Pension	Antrittsalter
Schwerarbeitspension	ab dem 60. Lebensjahr
Langzeitversichertenpension	ab dem 62. Lebensjahr
Korridorpension	ab dem 63. Lebensjahr; für bis 31.03.1965 geborene Personen steigt das Pensionsalter von 62 auf 63 Jahre
Alterspension	Männer ab dem 65. Lebensjahr; Frauen ab dem 61,5 Lebensjahr**

### Welche Voraussetzungen muss ich sonst erfüllen?

- Sie müssen unselbständig beschäftigt sein.
- Die Arbeitszeit in dieser Beschäftigung muss um mindestens 25 und höchstens 75 Prozent niedriger sein als die Arbeitszeit im letzten Jahr vor der Pension. Haben Sie im letzten Jahr nur eine selbständige Beschäftigung ausgeübt, wird bei der Verminderung der Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ausgegangen. In Ihrem Arbeitsvertrag muss diese verminderte Arbeitszeit vereinbart sein.
- Sie dürfen keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit der Sie nach dem GSVG, FSVG pflichtversichert sind. Als Land- oder Forstwirt muss der Einheitswert Ihres Betriebs unter 2.400 Euro liegen. Wenn Ihre Tätigkeit nicht pflichtversichert ist (z.B. als Kleinstunternehmer), dürfen Sie nicht mehr verdienen als monatlich 551,10 Euro (Wert 2026).
- Sie dürfen noch keine Eigenpension beziehen (z.B. eine Erwerbsunfähigkeitspension).

\*\* für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

## Welche Varianten gibt es bei der Teilpension?

Für die Teilpension gibt es drei Modelle:

- **Modell 1: 25 % Teilpension:** Sie vermindern Ihre Arbeitszeit um mindestens 25 und höchstens 40 Prozent und erhalten ein Viertel Ihrer Pension.
- **Modell 2: 50 % Teilpension:** Sie vermindern Ihre Arbeitszeit mehr als 40 und höchstens 60 Prozent und erhalten die Hälfte Ihrer Pension.
- **Modell 3: 75 % Teilpension:** Sie vermindern Ihre Arbeitszeit mehr als 60 und höchstens 75 Prozent und erhalten drei Viertel Ihrer Pension.

In allen drei Varianten beziehen Sie zusätzlich zur Teilpension Ihre Einkünfte aus der unselbständigen Beschäftigung.

## Wie wird die Verminderung der Arbeitszeit berechnet? Was gilt, wenn ich nur selbständig tätig war?

Für die Verminderung wird die Arbeitszeit in Ihrer Teilzeitbeschäftigung mit Ihrer Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Pensionsbeginn verglichen. Dafür werden alle **unselbständigen** Beschäftigungen herangezogen. Gibt es mehrere Beschäftigungen oder hat sich die Arbeitszeit geändert, ist die am längsten ausgeübte Beschäftigung maßgeblich. Gibt es mehrere gleich lange Beschäftigungen, ist die letzte Beschäftigung maßgeblich.

Haben Sie im letzten Jahr vor dem Stichtag überhaupt keine unselbständige Beschäftigung ausgeübt, wird eine Arbeitszeit von 40 Stunden angenommen. Das gilt, wenn Sie nur selbständig waren, aber auch, wenn Sie arbeits- oder beschäftigungslos waren oder wenn Sie einen Angehörigen gepflegt haben und deswegen Ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben.

**Bitte beachten Sie:** Sie dürfen die Teilzeitbeschäftigung erst am Stichtag der Pension aufnehmen. Wenn Sie schon vorher beginnen, müssen wir die Reduktion der Arbeitszeit von der Beschäftigung vor dem Stichtag berechnen.

Waren Sie selbständig, wird die Arbeitszeit, die sie vermindern müssen, mit 40 Stunden angesetzt. Sie können also arbeiten

für eine	verminderte Arbeitszeit
25 % Teilpension	mindestens 24 Stunden, höchstens 30 Stunden
50 % Teilpension	mindestens 16 Stunden, weniger als 24 Stunden
75 % Teilpension	mindestens 10 Stunden, weniger als 16 Stunden

## Beispiele

Herr Maier war im letzten Jahr durchgehend als Landwirt tätig. Weil keine unselbständige Beschäftigung vorliegt, wird eine Arbeitszeit von 40 Stunden angesetzt. Wenn Herr Maier neben der Teilpension 20 Stunden arbeitet, sind das 50 % Verminderung.

Frau Berger war schon bisher neben der Boutique als Verkäuferin mit 30 Stunden in der Woche angestellt. Die Verminderung wird daher von diesen 30 Stunden berechnet. Da sie neben der Teilpension 15 Stunden arbeiten möchte, sind das ebenfalls 50 % Verminderung.

## Kann ich während der Teilpension länger arbeiten? Wann fällt meine Teilpension weg?

Solange Sie das Regelpensionsalter\* nicht erreicht haben, dürfen Sie in Ihrer Teilzeitbeschäftigung nicht länger arbeiten, als für Ihre Teilpension erlaubt ist. Grenze ist die Stundenanzahl, die für die gewählte Variante mindestens notwendig ist.

Arbeitet man mehr, riskiert man den Wegfall der Teilpension. Damit die Pension aber nicht bei jeder geringfügigen Überschreitung wegfällt, wird eine Überschreitung um nicht mehr als 10 % in nicht mehr als drei Monate im Jahr toleriert.

## Beispiel

Herr Maier war vor der Teilpension selbständig tätig. Für eine 50 % Teilpension muss er die Arbeitszeit um mehr als 40 Prozent vermindern. 40 Prozent von 40 Stunden sind 16 Stunden. Herr Maier muss daher mehr als 16 Stunden und weniger als 24 Stunden arbeiten, ohne dass er riskiert, dass die Teilpension wegfällt.

Toleranzgrenze: 10 % von 16 Stunden sind 1,6 Stunden. Herr Maier darf also in drei Monaten im Kalenderjahr um 1,6 Stunden länger arbeiten, also 25,5 Stunden.

Die Teilpension fällt außerdem weg, wenn Sie wegen einer selbständigen Tätigkeit pflichtversichert sind (ausgenommen eine Pflichtversicherung in der Land(Forst)wirtschaft mit einem Einheitswert des Betriebes bis zu 2.400 Euro) oder mit einer nicht pflichtversicherten Tätigkeit mehr als nur geringfügig verdienen (monatlich 551,10 Euro, Wert 2026).

\* 65 Jahre für Männer, für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Wir zahlen die Teilpension wieder aus, wenn die Wegfallgründe nicht mehr vorliegen.

Ist die Teilpension weggefallen, wird sie zum Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters\* von Amts wegen neu berechnet. Sie wird für jeden Monat, in dem sie weggefallen ist, erhöht (Schwerarbeitspension: 0,165 %, Korridor-pension und Langzeitversichertenpension 0,4 % pro Monat).

### Bekomme ich eine höhere Teilpension, wenn ich meine Arbeitszeit weiter reduziere?

Nein, die Variante der Teilpension wird nicht mehr geändert. Sie können also keine höhere Teilpension beantragen, wenn Sie Ihre Arbeitszeit weiter einschränken.

### Wie wird meine Teilpension berechnet?

Die Teilpension wird mit der **Gesamtgutschrift** in Ihrem Pensionskonto berechnet. Genauer gesagt: Mit der Gesamtgutschrift des Jahres vor dem Pensionsantritt. Wenn Sie die Teilpension zum Stichtag 1. März 2026 beantragen ist das die Gesamtgutschrift am 31. Dezember 2025 (aufgewertet für das Jahr 2026).

Wieviel Sie von der Gesamtgutschrift für die Teilpension verwenden, legen Sie selbst fest. Das hängt davon ab, um wieviel Sie die Arbeitszeit vermindern:

Teilpension	Arbeitszeit vermindert	für die Teilpension wird verwendet
25 %	mindestens 25 % bis höchstens 40 %	ein Viertel der Gesamtgutschrift
50 %	mehr als 40 % bis höchstens 60 %	die Hälfte der Gesamtgutschrift
75 %	mehr als 60 % bis höchstens 75 %	drei Viertel der Gesamtgutschrift

Der Teil der Gesamtgutschrift, geteilt durch 14 ergibt die monatliche Leistung. Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter\* in Pension gehen, werden davon Abschläge abgezogen. Für jeden Monat, den Sie vor dem Regelpensionsalter\* in (Teil-)Pension gehen:

- Schwerarbeitspension: 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr)
- Langzeitversichertenpension: 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr)
- Korridor-pension: 0,425 % pro Monat (5,1 % pro Jahr)

\* 65 Jahre für Männer, für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Wenn Sie erst nach dem Regelpensionsalter\* in die Teilpension gehen, bekommen Sie für jeden Monat eine Bonifikation von 0,425 %, maximal 15,3 %.

### Beispiele

#### Schwerarbeitspension

- weibliche Versicherte, 60 Jahre
- Reduktion der Arbeitszeit um 50 %
- Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto: 39.200,00 Euro
- Bruttopensionswert monatlich  $(39.200 : 14) = 2.800,00$  Euro
- Teilpension  $(2.800 \times 50\%)$  brutto monatlich = 1.400,00 Euro

Aufgrund des vorzeitigen Pensionsantrittes (30 Monate vor dem Regelpensionsalter) werden noch 4,5 %  $(0,15 \% \times 30)$  abgezogen, daher beträgt die monatliche Teilpension brutto 1.337,00 Euro.

#### Korridor-pension

- männlicher Versicherter, 63 Jahre
- Reduktion der Arbeitszeit um 75 %
- Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto: 39.200,00 Euro
- Bruttopension monatlich  $(39.200 : 14) = 2.800,00$  Euro
- Teilpension  $(75\%)$  brutto monatlich = 2.100,00 Euro

Aufgrund des vorzeitigen Pensionsantrittes (24 Monate vor dem Regelpensionsalter) werden noch 10,2 %  $(0,425 \% \times 24)$  abgezogen, daher beträgt die monatliche Teilpension brutto 1.885,80 Euro.

### Bekomme ich eine Ausgleichszulage oder andere Leistungen zur Teilpension?

Zu einer Teilpension bekommen Sie keine Ausgleichszulage und auch keinen Ausgleichszulagenbonus oder Pensionsbonus. Zu einer Teilpension gibt es auch keinen Kinderzuschuss.

Wenn Sie Höherversicherungsbeiträge bezahlt haben, wird die Höherversicherung nicht schon mit der Teilpension ausgezahlt, sondern erst mit der „Vollpension“.

Ein Frühstarterbonus wird schon mit der Teilpension ausgezahlt.

### Was muss ich bei der Steuer beachten?

Wie bei jeder Erwerbstätigkeit neben einer Pension, müssen Sie beachten, dass Sie mit einer Steuernachzahlung rechnen müssen, wenn Sie zusammen mehr verdienen als die Steuerfreigrenze. Das Finanzamt wird Sie an die Steuererklärung erinnern.

**Achtung:** Sie sind bei Bezug der Teilpension verpflichtet, bis 30. September des Folgejahres eine Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt einzureichen. Die endgültige Steuer wird dann auf Basis des gesamten Jahreseinkommens berechnet. Die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer müssen Sie dem Finanzamt nachzahlen.

### Wie wird mein Pensionskonto weitergeführt?

Ihr Pensionskonto läuft weiter, wenn Sie eine Teilpension beziehen. Von der Gesamtgutschrift wird der Teil abgezogen, den Sie für die Teilpension verwendet haben. Die restliche Gesamtgutschrift bleibt im Pensionskonto. Alle zukünftigen Teilgutschriften, die Sie aufgrund der Teilzeitbeschäftigung sammeln, werden gutgeschrieben und jährlich aufgewertet, bis Sie die „Vollpension“ beantragen.

### Wird meine Teilpension automatisch in eine „Vollpension“ umgewandelt, wenn ich die Teilzeitbeschäftigung beende oder das Regelpensionsalter erreiche?

Nein. Sie müssen einen **neuen Antrag** stellen, damit Sie Ihre „Vollpension“ erhalten. Solange Sie keinen Antrag stellen, gebührt die Pension als Teilpension weiter. Sie entscheiden selbst, wann Sie die „Vollpension“ beantragen.

### Welche Vergünstigungen gibt es, wenn ich die Teilpension oder die „Vollpension“ bis nach dem Regelpensionsalter hinaus aufschiebe?

Sie können eine Teilpension auch über das Regelpensionsalter\* hinaus beziehen oder überhaupt erst danach beantragen. In diesem Fall wird Ihre Pension für die ersten 36 Aufschubsmonate erhöht (um 0,425 % pro Monat, höchstens 15,3 %). Wenn Sie die Teilpension erst nach dem Regelpensionsalter\* hinaus beziehen, wird die Teilpension erhöht. Wenn Sie die „Vollpension“ erst nach dem Regelpensionsalter\* beantragen, wird der Pensionsteil aus dem weitergeführten Pensionskonto erhöht.

### Wie wird meine „Vollpension“ berechnet?

Für die „Vollpension“ wird aus der Gesamtgutschrift im weitergeführten Pensionskonto eine Pension berechnet. Wenn Sie das Regelpensionsalter\* noch nicht vollendet haben, werden – wie bei der Teilpension – Abschläge für die Monate zwischen dem Stichtag der „Vollpension“ und dem Regelpensionsalter abgezogen; stellen Sie den Antrag erst danach gibt es eine Erhöhung (Schwerarbeitspension: 0,15 % pro Monat, Langzeitversichertenpension: 0,35 % pro Monat, Korridorpension: 0,425 % pro Monat; maximal für bis zu 36 Monate Pensionsaufschub).

### Was muss ich der SVS melden, wenn ich eine Teilpension beziehe?

Sie müssen innerhalb von zwei Wochen melden, wenn Sie die höchstens zulässige Arbeitszeit in einem Monat um mehr als 10 % überschritten haben und innerhalb von sieben Tagen, wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich Ihr Einkommen ändert. Darüber hinaus gelten die Meldepflichten und -fristen für Pensionsbezieher.

Nähere Informationen zu den Meldepflichten und Meldefristen finden Sie in unserem Infoblatt „**Was Pensionisten melden müssen**“.

\* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-046, Stand: 2026-2